



**NATIONALPARKGEMEINDE
Großkirchheim**
A-9843 Großkirchheim, Döllach 47
Telefon (+43 4825) 521 - Fax 522
Bezirk Spittal/Drau - Kärnten
grosskirchheim@ktn.gde.at
www.grosskirchheim.gv.at

Datum: 23. Dezember 2025
Sachbearbeiter: Warmuth

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2025, Zl. 9200/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.194.800,00
Aufwendungen:	€ 3.964.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 230.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.721.600,00
Auszahlungen:	€ 3.352.300,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 369.300,00

§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 820.000,00

§ 4 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger